

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben

Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und in Ergänzung der Vorschriften der §§ 138 ff. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128,132), in seiner Sitzung am 2024** folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stadt Aschersleben hat gemäß § 138 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird diese Rechnungsprüfungsordnung (RPO) erlassen. Sie bestimmt, ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA, den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung der Stadt Aschersleben.

Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes sind auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns gerichtet und unterstützen dabei die Organisationseinheiten der Verwaltung und der sonstigen geprüften Stellen bei der Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des rechts- und ordnungsgemäßen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.

§ 2

Stellung und Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt und organisatorisch zugeordnet. Der Oberbürgermeister übt unmittelbar die Dienstaufsicht über das Rechnungsprüfungsamt aus, soweit sich die Dienstaufsicht auf den förmlichen Dienstbetrieb bezieht.
- (2) Der Leiter muss gemäß § 139 Abs. 2 KVG LSA hauptamtlicher Beamter sein und über besondere fachliche Voraussetzungen, nämlich die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung verfügen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Beschäftigten nur durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 139 Abs. 5 KVG LSA entzogen werden.

- (4) Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Realisierung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der kommunalen Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit entsprechende Sachkunde besitzen bzw. ständig erweitern.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt begleitet, soweit es Kenntnis erhält oder dazu aufgefordert wird, nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen bzw. Empfehlungen bereits im laufenden Verfahren aussprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

- (6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Stadtrat gegenüber verantwortlich.
- (7) Die Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA die folgenden gesetzlichen Pflichtaufgaben:
 - 1. die Prüfung der Eröffnungsbilanz,
 - 2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
 - 3. die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kassenaufsicht gemäß § 116 Abs. 6 sowie die Vorgänge in der Kommunalkasse zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 4. die Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen in der Kommune und ihren Sondervermögen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
 - 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 und
 - 6. die Prüfung von Vergaben.“
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt können vom Stadtrat zusätzlich folgende Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA übertragen werden:
 - 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung;
 - 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und der Eigenbetriebe;
 - 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen;
 - 4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
 - 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;

§ 4

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die jeweilige Prüfung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken oder erweitern.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert alle Zuwendungs-/Änderungs-/Prüf- und Abschlussbescheide über zweckgebundene Zuweisungen (Fördermittel) sogleich bei Eingang zur Kenntnis zu geben. Verantwortlich ist der jeweilige Antragsteller. Darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt die im Haushaltsjahr zu prüfenden Zwischen- und Abschlussverwendungsnachweise mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, mit ausreichender und angemessener Prüfungszeit von mindestens 1 Monat vor Ablauf der Einreichungsfrist vollständig und prüffähig vorzulegen.
- (3) Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig, vollständig und prüffähig vor der Auftragserteilung vorzulegen, soweit sie im Rahmen der vom Rechnungsprüfungsamt festgelegten Wertgrenzen liegen.
- (4) Für die Durchführung der Prüfungsaufgaben erstellt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes eine Jahresprüfungsplanung. Eine Liste der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu prüfenden Verwendungsnachweise ist dem Rechnungsprüfungsamt zum Zwecke der Prüfungsplanung nach dem Vorliegen der Bewilligungsbescheide zu übergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen mit den Dienstgeschäften zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig.

- (5) Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes benötigten technisch unterstützten Informationsverarbeitung führt der zuständige Bereich EDV mit dem Rechnungsprüfungsamt aus.

§ 5

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen u. s. w., jede für die Prüfung notwendige und erforderliche Auskunft, Zugriff und Einsicht in Dateien (einschließlich personenbezogener Daten), Programme und Datenträger, soweit hier zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen.
- (2) Im Rahmen seiner Prüfungsaufgaben kann das Rechnungsprüfungsamt die Vorlage, Aushändigung oder Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstiger Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen im Rahmen der Prüfungsaufgaben verlangen und ist berechtigt, notwendige Ortsbesichtigungen vorzunehmen sowie zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen.

- (3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Leiter oder die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung des Oberbürgermeisters berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie entsprechender Vorberatungen, wie z. B. Bilanzgespräche der städtischen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen, teilzunehmen.

Mit der Teilnahme an diesen Sitzungen kann der Leiter einen Prüfer beauftragen.

- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Unterrichtungsrecht

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere deren Änderungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sind, zeitnah, bei internen Regelungen vor deren Inkrafttreten, in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Organisationsänderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

Die Einführung neuer und die Änderung vorhandener Vordrucke auf dem Gebiet des Kassenwesens gelten grundsätzlich als wesentliche Organisationsänderungen.

Über jede Programmausweitung und Programmänderung im Rahmen der Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem Rechnungsprüfungsamt Mitteilung zu machen.

Das gilt auch für automatisierte Verfahren, aus denen Daten unmittelbar oder mittelbar in das Haushalts-, Kassen- oder Rechnungswesen übernommen werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind nach dessen Aufforderung oder nach pflichtgemäßem Ermessen nach Fertigstellung oder Eingang zuzuleiten bzw. auf deren mobile Zurverfügungstellung zu verweisen:
 - 1. alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens erlassen, verändert, erläutert oder aufgehoben werden;
 - 2. alle Tagesordnungen und Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates, der Stadtratsausschüsse und sonstiger Gremien (z. B. Dienstberatung, Projektgruppen);
 - 3. Berichte anderer Prüfungsorgane oder Beratungsstellen (z. B. Rechnungshöfe, Finanzamt und Wirtschaftsprüfer);

4. die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang), die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe und Umfang), die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist der Zugang zum Ratsinformationssystem zur eigenverantwortlichen Information zu gewährleisten.
- (5) Die städtischen Organisationseinheiten und Betriebe haben unter Darlegung des Sachverhaltes das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen kann.

Von Verlusten durch Diebstahl oder Beraubung sowie bei Kassenfehlbeträgen ist dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich Kenntnis zu geben. Die jeweilige Informationspflicht der betreffenden Bereiche an den Oberbürgermeister bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Prüfungsberichte

- (1) Für alle Prüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, wenn Art und Umfang dies erfordern.
- (2) Sofern geringfügige Beanstandungen im Verlauf der Prüfungen ausgeräumt werden können, kann in Ausübung des Ermessens von einer Benennung im Bericht abgesehen werden. Die geringfügigen Mängel sind mit dem zuständigen Fachbereich mündlich, fernmündlich oder im Schriftverkehr auszuräumen.
- (3) Der Prüfer hat über wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in jedem Fall einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Dieser ist an die in Betracht kommenden Organisationseinheiten und geprüften Beteiligungen zur Abstellung der Mängel weiterzuleiten. Vorher ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über den Sachverhalt zu informieren.

Vor dem Abschluss solcher Prüfungen kann mit dem Leiter der zu prüfenden Einrichtung eine Schlussbesprechung durchgeführt werden.

Sollten bei Prüfungen Schwierigkeiten auftreten, so ist der zuständige Leiter der Organisationseinheit, erforderlichenfalls der Oberbürgermeister, zu informieren.

- (4) Alle Prüfungsberichte sind dem Oberbürgermeister und dem zuständigen Leiter der jeweiligen Organisationseinheit zuzuleiten. Der Oberbürgermeister veranlasst, dass die zuständigen Bereiche die erforderlichen Stellungnahmen erstellen und diese über den Oberbürgermeister an das RPA zu geben haben.

Ausgenommen hiervon sind:

- Prüfberichte über Vergaben nach UVgO , VOB und HOAI,
- Prüfberichte über Zwischen- und Verwendungsnachweise
- **Prüfberichte über die Prüfung von Mittelabrufen im Rahmen der Städtebauförderung**

soweit nicht wesentliche Feststellungen darin eine Sofortinformation an den Oberbürgermeister erfordern.

- (5) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über die Prüfung des Gesamtabchlusses ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA dem Stadtrat vorzulegen.
- (6) Über Veruntreuungen ist dem Oberbürgermeister unverzüglich zu berichten.

§ 8 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben vom **06.07.2022** außer Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel